

Datenschutz

Datenschutz und Selbstbestimmung (Teil 1)

Rechtspflicht und Umsetzung am Beispiel der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg

von M. Karl-Heinz Lehmann und Holger Nowak

Datenschutz: Wertschätzung und Rechtspflicht

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderung wird in Einrichtungen der Eingliederungshilfe mehr oder weniger geachtet und verwirklicht. Wird aber durch Missachtung des Datenschutzes das Persönlichkeitsrecht der Betreuten verletzt, sind diese im Hilfeprozess nur Objekte der von den Fachkräften umgesetzten Hilfen. Datenschutz zielt nicht etwa auf den bloßen Schutz von Daten als Selbstzweck ab, also etwa auf den Schutz der auf einer Festplatte gespeicherten Informationen, sondern darauf, dass die einer Person gehörenden Daten geschützt werden.

In der Praxis ist die Mängelliste leider umfangreich: Vielfach sind Mitarbeiter nicht ausreichend und damit berufsspezifisch über die für ihre Arbeit geltenden Datenschutzvorschriften belehrt und verpflichtet worden. Besonders auffällig ist die Missachtung der Schweigepflicht z. B. durch Weitergabe von Informationen an Dritte oder auch andere schweigepflichtige Teammitglieder ohne Einwilligung der Betreuten.¹ Oft werden über den Kopf der Menschen mit Behinderung hinweg deren gesetzliche Betreuer als entscheidungsbefugt angesehen und in den Prozess eingeschaltet, ohne die Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen und den Aufgabenkreis des Betreuers zu berücksichtigen. Nicht ganz selten wird sogar die gesetzlich vorgeschriebene Bestellung eines Datenschutzbeauftragten² unterlassen oder lediglich ein Mitarbeiter pro forma dazu ernannt. Die nicht rechtzeitige Bestellung eines Datenschutzbeauftragten kann gem. § 43 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

Dass die Datenschutzbeauftragten der Länder als Aufsichtsbehörden keine Papiertiger sind, hat der Leiter des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) bewiesen: Wegen eines umfangreichen Datenlecks (3.600 Dokumente psychisch Kranker mit sensiblen Daten waren un-

geschützt im Internet abrufbar) wurden im Frühjahr 2013 gegen die Einrichtung und ihr hundertprozentiges Tochterunternehmen Bußgelder von insgesamt 100.000 Euro verhängt. Die Bescheide sind noch nicht rechtskräftig.³

Rechtliche Grundlagen des Datenschutzes in Einrichtungen

Rechtsgrundlage des Datenschutzes für Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist vor allem das Bundesdatenschutzgesetz. Das Gesetz regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten, die in IT-Systemen oder auch manuell verarbeitet werden. Das Gesetz ist in fünf Abschnitte eingeteilt.

Im ersten Abschnitt finden sich Begriffsbestimmungen und Zulässigkeitsregeln für die personenbezogene Datenverarbeitung und Nutzung, Vorschriften für Meldefristen und für technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes sowie über die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten und über seine Rechte und Pflichten. Der zweite Abschnitt ist speziell dem Datenschutz öffentlicher Stellen des Bundes gewidmet; die entsprechenden Vorschriften für die Privatwirtschaft sind im dritten Abschnitt enthalten. Der vierte Abschnitt umfasst Sondervorschriften für bestimmte Bereiche und Anlässe. Der fünfte Abschnitt gilt wie der vierte auch für den privaten und öffentlichen Bereich; er enthält insbesondere Bußgeldvorschriften und Strafbestimmungen bei Verstößen gegen den Datenschutz.

Neben den verbindlichen Vorschriften des BDSG gelten für den Datenschutz der Lebenshilfe Lüneburg-Har-

burg weitere bereichsspezifische Gesetze. Diese spezielleren Gesetze finden sich im Sozialgesetzbuch (§ 35 SGB I i. V. m. §§ 67 ff. SGB X sowie §§ 61 bis 65 SGB VIII, § 155 SGB IX – jeweils mit Geltung auf die insoweit betroffenen Einrichtungsteile) oder auch im Strafgesetzbuch als berufsspezifische Schweigepflicht gem. § 203 StGB. Wegen der Bedeutung der folgenden Vorschrift im Gesetz für Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) wird auf den Stellenwert des Vertrauensschutzes für Menschen mit Behinderung unter Hinweis auf die enthaltenen Strafandrohungen durch Zitat besonders hingewiesen:

§ 155 SGB IX (Strafvorschriften)

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach Absatz 1 verpflichtet ist, verwertet.

(3) ...

¹ Dies ist für Berufsheimnisträger wie Sozialarbeiter (Sozialpädagogen), Psychologen ohne Einwilligung der Betroffenen strafbar, § 203 StGB. Siehe dazu den Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 08.11.1994 – Az: 2 St RR 157/94, abgedruckt in: Lehmann/ Radewagen, Basiswissen Datenschutz – Ist gute Arbeit trotz Schweigepflicht möglich?, EREV-Schriftenreihe 3/2011, S. 25.

² s. § 4f Abs. 1 S. 1, 2 i. V. m. S. 3 und 6 BDSG. Dies gilt wegen der Verarbeitung besonders sensibler Daten unabhängig von der Zahl der Personen, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, § 3 Abs. 9 BDSG. Da dann eine Pflicht zur Vorabkontrolle besteht, kommt es auf die Beschäftigungszahl nicht an.

³ s. dazu die Pressemitteilung vom 25.04.2013 auf der Webseite des ULD <https://www.datenschutzzentrum.de>.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gilt für jedermann

Insgesamt wird das Datenschutzrecht davon bestimmt, dass jeder Bürger aufgrund unserer Verfassung, dem Grundgesetz, ein dort durch die Art. 1 und 2 geschütztes allgemeines Persönlichkeitsrecht besitzt: Jeder hat das Recht, über die ihn betreffenden Informationen selbst zu verfügen (Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung).⁴ Dieses Grundrecht steht allen Menschen mit Behinderung in der Lebenshilfe genauso zu wie den Mitarbeitern der Lebenshilfe. Die Tatsache, dass Menschen mit Behinderung einen Betreuer haben, ändert grundsätzlich nichts am Recht dieser Menschen auf informationelle Selbstbestimmung. Menschen mit Behinderung sind ohne und auch mit Betreuer voll geschäftsfähig und können somit über ihre Daten selbst verfügen. Also müssen sie auch selbst gefragt werden, ob sie z. B. in eine Datenweitergabe an Dritte einwilligen. Sofern sie zur Nutzung ihrer Daten zu einer solchen Einwilligungserklärung (schriftlich!) bereit sind, kommt es allerdings darauf an, ob sie den Inhalt und die Tragweite ihrer Erklärung auch verstehen. Wenn ein Mensch mit Behinderung offensichtlich nicht in der Lage ist, das Selbstbestimmungsrecht wahrzunehmen, kann – allerdings nur im Rahmen des Wirkungskreises eines gesetzlichen Betreuers – der gesetzliche Betreuer eine Einwilligung erteilen. Das wird insbesondere bei Menschen mit Behinderung der Fall sein, deren Erklärungen unter dem Vorbehalt einer Einwilligung des gesetzlichen Betreuers bestehen.

Aufbauphase

> Vorabkontrolle

Nach einer ersten Orientierung über das Datenschutzniveau der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg und zwei Schulungen von Leitungskräften über die Grundlagen

des Datenschutzes im Juni 2008 war als Sofortmaßnahme die Vorabkontrolle bereits vorhandener und eingesetzter Software nötig. Wenn – wie bei der Lebenshilfe – „besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen bestehen“, weil es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten (z. B. Gesundheitsdaten) handelt, hat der Datenschutzbeauftragte noch vor dem ersten Einsatz einer Verarbeitung (hier der Software) deren datenschutzrechtliche Zuverlässigkeit zu prüfen. Bei inhaltlichen Zweifeln hat sich der Datenschutzbeauftragte an die Aufsichtsbehörde zu wenden.

Die vorhandene Software wurde deshalb vom Team des externen Datenschutzbeauftragten im Rahmen einer nachträglichen notwendigen Vorabkontrolle gem. § 4d Abs. 5 BDSG überprüft. Für die dabei analysierten datenschutzrechtlichen Probleme wurden gemeinsam mit der IT-Abteilung Lösungen erarbeitet. Als problematisch hatten sich zunächst zu weitgehende Zugriffsrechte herausgestellt. Durch Dienstanweisung der Geschäftsführung an die EDV-Abteilung wurden die im inzwischen erstellten Datensicherungskonzept beschriebenen Sicherheitsmängel abgestellt.

> Mitarbeiter und ihre Verschwiegenheit – Entwicklung von Formularen

Da die vor der Bestellung des Datenschutzbeauftragten verwendeten Erklärungen über die Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeiter nicht ausreichend z. B. berufsspezifisch differenzierten, war es erforderlich, eine neue, umfassende „Verpflichtung auf das Datengeheimnis, die Verschwiegenheitspflicht im Rahmen des Arbeitsverhältnisses sowie Belehrung über die Schweigepflicht und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften“ von allen Mitarbeitern der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg nach entsprechender Schulung und Belehrung unterschreiben zu lassen. Das Formular

wurde von dem Datenschutzbeauftragten entwickelt und mit der Beauftragten für das Qualitätsmanagement (QM) abgestimmt.

Einige Mitarbeiter waren zunächst nicht bereit, die Verpflichtungserklärung zu unterschreiben. Ursächlich dafür war einerseits – wie während der Mitarbeiterschulungen deutlich wurde – die geringe Einsicht, die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz umzusetzen zu sollen, nachdem jahrelang anders verfahren wurde, und andererseits, dass zunächst technische und organisatorische Voraussetzungen fehlten, um dem Sozialdatenschutz gerecht werden zu können.

Nach § 4a BDSG (Einwilligung) war es u. a. weiter erforderlich, für die Einwilligung der Betreuten zur Datenerhebung, Datenverarbeitung und -nutzung (soweit letztere nicht durch § 28 BDSG gedeckt war) ein Formular zu entwickeln und von ihnen unterschreiben zu lassen. Entwicklung und Umsetzung erfolgte in guter Zusammenarbeit mit der Beauftragten für das QM.

Schließlich waren u. a. weitere Grundsätze für den Umgang mit der Veröffentlichung von Fotos/Videos der Betreuten und Mitarbeiter festzulegen und in einem Formular festzuhalten. In diesem Zusammenhang war es nötig, den Mitarbeitern die rechtlichen Beziehungen zwischen Menschen mit Behinderung und gesetzlichen Betreuern in Erinnerung zu rufen, um deutlich zu machen, dass z. B. die Einwilligung für die Veröffentlichung eines Fotos regelmäßig eher von dem behinderten Menschen selbst erteilt wird und sein eigener Wille zu beachten ist, wenn er den Kontakt mit seiner Familie ablehnt.

Einwilligung von Betreuten in Einrichtungen der Lebenshilfe

Nachfolgend soll am Beispiel der Genehmigung von Fotoabdrucken in einer Hauszeitschrift in einem Schaubild die Rechtslage in Bezug auf die in Betracht kommenden Personengruppen erläutert werden.

⁴ Hopfenzitz: Das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung versus Transparenz, Überprüfung von Leistungserbringung und ordnungsrechtlicher Gefahrenprävention, in: Sozialrecht aktuell Nr. 4/2013, S. 150 ff.

Schaubild zur Einwilligung:

Personen	Rechtsstatus	Erteilung der Einwilligung
Kinder unter 7 Jahren	geschäftsunfähig § 104 Ziff. 1 BGB	Gesetzliche Vertreter; bei gemeinsamem Sorgerecht können Eltern nur gemeinsam einwilligen (Einwilligung ist die vorher erteilte Zustimmung, § 183 BGB). Ausnahmen: Siehe bei Erwachsenen.
Minderjährige	beschränkt geschäftsfähig § 106 BGB	Fotos von der eigenen Person dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden, § 22 KunstUrG. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wobei ein Foto nicht gegen den Willen des Kindes veröffentlicht werden darf. Ausnahmen: Siehe bei Erwachsenen.
Erwachsene	geschäftsfähig	Das Recht am eigenen Bild ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Art. 2 i. V. m. Art. 1 GG. Daraus folgt, dass grundsätzlich allein dem Abgebildeten die Befugnis zusteht darüber zu befinden, ob und in welcher Weise er der Öffentlichkeit vorgestellt wird. Ausnahmen: Keine Einwilligung nötig, wenn abgebildete Person nicht den Motivschwerpunkt bildet oder Teil einer Versammlung ist, § 23 KunstUrG.
Erwachsene mit Behinderung und gesetzlicher Betreuung	geschäftsfähig	Grundsätzlich wie Erwachsene (unter Berücksichtigung der Einwilligungsfähigkeit)
Erwachsene mit Behinderung und Einwilligungsvorbehalt	beschränkt geschäftsfähig	Ein Betreuer mit Einwilligungsvorbehalt steht weitgehend einem beschränkt Geschäftsfähigen gleich, § 1903 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 BGB. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betreuten kann jedoch nur zu dessen erforderlichen Schutz eingeschränkt werden, so dass es hier maßgeblich auf seine Einwilligung ankommt.
Geschäftsunfähige Erwachsene	geschäftsunfähig § 104 Ziff. 2 BGB	Einwilligung des Betreuers als gesetzlicher Vertreter ist erforderlich

© Prof. M. Karl-Heinz Lehmann

Erläuterung des Schaubildes:

Datenschutz und Betreuungsrecht bedingen sich gegenseitig. Wenn über den Kopf des Betreuten hinweg eine Person (gesetzlicher Betreuer) über die Daten des Betreuten verfügt (hier als Beispiel: Einwilligung in die Veröffentlichung eines Fotos), ohne zuständig zu sein, kann der Betreute sein informationelles Selbstbestimmungsrecht gar nicht wahrnehmen. Ihm wird also über ein falsches rechtliches Verständnis vom Stellenwert des gesetzlichen Betreuers der Datenschutz genommen.

Grundsätzlich ist ein Mensch mit Behinderung gleichermaßen geschäftsfähig wie ein Mensch ohne Behinderung. Es kommt lediglich bei einer von ihm zu treffenden Entscheidung darauf an, ob möglicherweise ein Wirkungskreis des gesetzlichen Betreuers betroffen ist (z. B. Aufenthaltbestimmungsrecht) und ob der Betreute selbst die Tragweite seiner Erklärung versteht. Ist der Wirkungs- oder Aufgabenkreis des gesetzlichen Betreuers betroffen, entscheidet dieser, sonst der Betreute selbst unter der Voraussetzung, dass ihm Inhalt und Tragweite seiner Entscheidung bewusst sind.

Zu den bereits erläuterten datenschutzrechtlichen Vorschriften sind weitere Regelungen zum Datenschutz beim Umgang mit dem Postverkehr zwischen den einzelnen Standorten oder solche für den Notfall im Fahrdienst (einschließlich der Fremdunternehmen) hinzugekommen. Alle Formulare sind in einem elektronischen Handbuch des QM der Lebenshilfe abrufbar.

(Teil 2 des Beitrags erscheint in Heft 4/2013)